

Absender:

.....
.....
.....

Bürgermeisteramt Bempflingen
Metzinger Str. 3
72658 Bempflingen

Antrag auf

- Gestattung gem. § 12 Abs. 1 GastG
 Verkürzung der Sperrzeit gem. § 12 GastVO

Name Vorname Verein	
Anschrift	
Verantwortliche Person für den Betrieb der Schank-/Speisewirtschaft	
Anlaß	
Örtliche Lage (Gebäude, Festzelt o.ä. mit Größenangabe)	

Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank-/Speisewirtschaft

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

Verkürzung der Sperrzeit (Erläuterungen s. Rückseite)

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

Die Hinweise auf der Rückseite des Antrags sind zu beachten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zur Antragstellung:

Ein Antrag auf Gestattung (Schankerlaubnis) ist erforderlich, wenn der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes vorübergehend vorgesehen ist. Ein Gaststätten-gewerbe betreibt, wer

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) und
3. die Getränke und Speisen mit einer Gewinnerzielungsabsicht weitergibt.

Das bedeutet, eine Erlaubnispflicht ist bei allen Veranstaltungen gegeben, bei denen die Getränke und Speisen gegen Entgelt weitergegeben werden.
Antragsteller ist der Veranstalter.

Private Veranstaltungen bedürfen dann einer Gestattung, wenn beispielsweise ein Gastronom oder ein Verein die Bewirtung vornimmt und die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet.
Antragsteller ist in diesem Fall der Gastronom oder der Verein.

Allgemeine Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 0 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachts-dienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Bürgermeisteramt